



ARBEITSGEMEINSCHAFT BUNDESVERBAND E.V.

SCHRIFTENREIHE

JUNI 2002

# ***Rund um Sexualität und Schwangerschaft***



AWI 805

***Selbstverständnis • Angebote • Beratungsstellen für Sexualität •  
Familienplanung • Schwangerschaft • Schwangerschaftskonflikt***

## Vorwort

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein unabhängiger und anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Sie wurde 1919 auf der Grundlage der Ideen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung von Marie Juchacz gegründet. Aufgrund dieser sozialpolitischen Anbindung setzt sich die AWO seit ihrer Gründung für die Streichung des § 218 ein. Dieses Engagement geht von folgenden Grundwerten aus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Interessen der Frau, ihr Recht auf Selbstbestimmung und eigenverantwortliches Denken und Handeln, stehen für die AWO im Vordergrund.

Heute ist die AWO Träger von ca. 100 Beratungsstellen für Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft sowie Schwangerschaftskonflikte. Grundlage für das Beratungsverständnis ist: wir nehmen Frauen mit ihrer Verantwortung und ihrem Recht auf Selbstbestimmung ernst, stärken ihre Ressourcen und unterstützen sie bei ihren Entscheidungen. Nicht die verordnete, sondern nur eine offene und freiwillige Beratung kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Ratsuchenden und ihrem sozialen Status gerecht werden. Beratung soll – so steht es im Gesetz – die zu beratenden Frauen ermutigen und nicht einschüchtern. Sie soll Verständnis wecken und nicht bevormunden.

Nach Meinung der AWO kann und muss die Schwangerschaftskonfliktberatung freiwillig sein. Denn Beratung fördert Aufklärung und Selbstaufklärung. Sie ist kein Akt der Anpassung. Sie dient der Selbstfindung und der Selbstbestimmung und geht vom Unverschuldetsein betroffener Frauen aus. Die Ratsuchende soll bei der Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch größere Sicherheit in ihrem

**Geschichte**

**Beratungsstellen**

**Beratungsverständnis**

© Juni 2002  
Hrg: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Oppelner Straße 130, 53119 Bonn  
Tel. (02 28) 66 85 - 0, Fax (02 28) 66 85 - 209  
Zuständig: Karin Schüller  
Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe,  
Familien, Frauen

Redaktion und Gestaltung:  
Silvia Meng  
Foto: Cynthia Rühmekorf

Entschluss entdecken, ihre eigenen Bedürfnisse erkennen und Gefühle eigener Stärke entwickeln. Denn nur so kann das Ziel jeder Beratung erreicht werden: Die Problemlage zu erkennen und eventuell vorhandene Hilflosigkeit zu überwinden. Die Beraterin informiert, ordnet, systematisiert und gewichtet nach Problemlagen.

**Umsetzung** Die Beratung soll zudem in der Familienplanung, bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten einen prophylaktischen Effekt haben. Nicht Strafandrohung sondern auf Vorbeugung ausgerichtete Einzel-, Paar- und sexualpädagogische Gruppen und Öffentlichkeitsarbeit tragen dazu bei, die Zahl unerwünschter Schwangerschaften zu verringern.

Um den vielschichtigen Problemstellungen bei Fragen zur Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft sowie bei Schwangerschaftskonflikten Rechnung tragen zu können, vertritt die AWO ein Beratungskonzept, das alle Problembereiche miteinbezieht.

**PND** Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Bereich Pränataldiagnostik (PND) und Reproduktionsmedizin gewinnt das Recht auf Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) eine neue, erweiterte Bedeutung. Die Inhalte der Angebote der Beratungsstellen erweitern sich um gesellschaftlich, ethisch und moralisch komplexe Fragestellungen zum Menschsein. In Kooperation und gegenseitiger Abstimmung ist hier sowohl eine medizinische als auch eine neutrale Beratung und Aufklärung unbedingt erforderlich.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen unsere Angebote vorstellen und aufzeigen, welche Möglichkeiten sich Ihnen bieten und Sie über die Gesetzeslage informieren.

Inhalt	Seite
<b>Vorwort</b>	3
<b>1. Schwangerschaftsabbruch – gesetzliche Regelungen im Überblick</b>	6
<b>2. Was wir für Sie tun können – Angebote der Beratungsstellen</b>	7
2.1 Schwangerschaftskonflikt: Pflichtberatung	10
2.2 Schwangerschaftsabbruch bei Indikationsstellung	12
2.3 Ärztliche Beratung bei Problemen mit medizinischer Diagnostik	13
2.4 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs	14
2.5 Beratung nach Schwangerschaftsabbruch	15
<b>3. Was Sie wissen sollten – Rund um Schwangerschaft und Sexualität</b>	16
3.1 Familienplanung und Fragen zur Sexualität	17
3.2 Verhütung	17
3.3 Vorgeburtliche Untersuchungen (PND)	19
3.4 Geplante Elternschaft und Kinderwunsch	19
3.5 Sexualberatung, Partner-, Ehe- und Lebensberatung	20
3.6 Ungewollte Kinderlosigkeit	21
3.7 Familienplanung und Infektionskrankheiten	22
3.8 Schwangerschaft und Behinderung	23
<b>4. Der gesetzliche Hintergrund – §§ 218, 218 a, 219 StGB; §§ 2, 5 und 6 SchKG</b>	24
<b>5. Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns – Die Beratungsstellen der AWO</b>	31
<b>Materialien</b>	41



## Schwangerschaftsabbruch – Gesetzliche Regelungen im Überblick

**Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten**

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG, hier insbesondere §§ 219 Strafgesetzbuch und 5 ff Schwangerschaftskonfliktgesetz) existiert seit dem 1. Januar 1996 ein bundeseinheitliches Recht. Danach gilt: **Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland grundsätzlich rechtswidrig.** Doch es gibt gesetzlich festgelegte Ausnahmen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei ist:

**gesetzliche Ausnahmen**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist **straffrei, wenn**

- die Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt,
- die Frau durch eine Bescheinigung nachweist, dass sie mindestens drei Tage vor dem Abbruch in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten wurde
- und die Schwangerschaft innerhalb **von zwölf Wochen** nach Empfängnis durch eine Ärztin oder einen Arzt abgebrochen wird.
- die schwangere Frau sollte angeben, weshalb sie einen Abbruch in Erwägung zieht.

Bei kriminologischer Indikation (Vergewaltigung oder anderen Sexualdelikten) besteht **keine Beratungspflicht**, jedoch darf der Schwangerschaftsabbruch **nur bis zum Ende der 12. Woche** durchgeführt werden.

Stellt ein Arzt/eine Ärztin eine medizinische Indikation fest, ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei (Punkt 2.2).



## Was wir für Sie tun können – Angebote der Beratungsstellen

Die Angebote einer anerkannten Beratungsstelle ergeben sich maßgeblich aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1-11 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und § 219 Strafgesetzbuch (StGB):

**unsere Möglichkeiten**

- Gespräche zu allen Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren
- Informationen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- praktische Unterstützung für Schwangere, ihre Partner/-innen und Familien
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information
- Gespräche nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt eines Kindes.

**Wir beraten:**

**Frauen, Männer, Paare, Jugendliche, Familien und Dritte, die zum sozialen Umfeld dieser Personen gehören. Alle Beratungen unterliegen der Schweigepflicht und sind auf Wunsch anonym.**

Für Migrantinnen und ihre Familien gelten, je nach Aufenthaltsstatus, besondere rechtliche Bestimmungen. In der Beratungsstelle können daher Fachleute mit ausländerrechtlichen Kenntnissen, gegebenenfalls auch Dolmetscher/-innen hinzugezogen werden. Die Beratungsstellen der AWO sind außerdem bestrebt, Informationsmaterialien für Migrantinnen in verschiedenen Sprachen bereitzustellen.

**Migrantinnen/  
Migranten**

## Unsere Angebote:

### bei sexualpädagogischen Fragen

- Arbeit mit Gruppen
- Angebote für Multiplikatoren/-innen (Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Mitarbeiter von Jugend-, Behinderten- und Alteneinrichtungen, etc.)
- individuelle Beratung

### bei Fragen zur Sexualität

- Sexuaufklärung/-beratung
- Verhütung
- Familienplanung

### bei partnerschaftlichen Fragen

- Klärung der Vorstellungen zum Mutter- bzw. Vatersein und zur Familie
- Klärung von Beziehungs- und Sexualitätsproblemen

### bei medizinischen Fragen

- Information, Aufklärung und Beratung zu Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft
- Information, Aufklärung und Beratung zu Methoden der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- Information, Aufklärung und Beratung zu den mit einem Schwangerschaftsabbruch verbundenen Risiken

- Information, Aufklärung und Beratung zu Verhütung und Sterilisation
- persönlichen Problemen im Kontext von Reproduktionsmedizin und Pränataldiagnostik

### bei belastenden Fragen oder Krisensituationen

- Klärung möglicher psychischer Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs
- beraterische Hilfe bei ungewollter Kinderlosigkeit oder Tot- und Fehlgeburten
- Beratung vor und während der Schwangerschaft

### bei sozialen und rechtlichen Fragen

- Informationen zu Rechtsansprüchen und praktischen Hilfen, die die Fortsetzung einer Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern (z.B. im Rahmen des Mutterschutzgesetzes)
- Informationen zu bestehenden familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- Informationen zu sozialen und wirtschaftlichen Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen, z.B. Kosten der Entbindung
- Informationen zu besonderen Rechten im Erwerbsleben
- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Erwerbstätigkeit und Ausbildungsplatz oder deren Erhalt

### für Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien

- Beratung zu sozialen und psychologischen Problemen
- Vermittlung von Kontakten zu Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen

## Beratung zu Fragen bei Adoption

Wir können die beschriebenen Beratungen je nach personeller Besetzung und regionaler Einbindung nicht immer selbst anbieten. Durch Vernetzung und Kooperation versuchen wir aber, ein möglichst umfassendes Angebot sicherzustellen.

**Alle Beratungen sind auf Wunsch anonym.**

### 2.1 Schwangerschaftskonflikt: Pflichtberatung gemäß §§ 219 StGB in Verbindung mit 5 und 6 SchKG

#### Rahmen- bedingungen schaffen

Fast jede Frau führt irgendwann in ihrem Leben eine Auseinandersetzung für oder gegen eine Schwangerschaft. Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtberatung verstärkt allerdings bei einem geplanten Schwangerschaftsabbruch den Druck auf die ungewollt/ungewünscht schwanger gewordene Frau. Die Frauen können sich ohnehin bereits in einer besonderen emotionalen, sozialen oder zeitlichen Konfliktsituation befinden. Daher ist es unser Anliegen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um sie bei einer Schwangerschaft zu entlasten.

Schwangerschaftskonfliktberatung ist eine gesetzliche Pflichtberatung.

Das bedeutet: eine Frau, die sich für einen Abbruch entscheidet, muss eine solche Beratung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nachweisen.

Diese Beratung ist eine von mehreren Voraussetzungen dafür, dass ein Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der zwölften Woche nach Empfängnis **strafrechtlich nicht verfolgt** wird.

Inhalt und Aufgaben einer solchen Schwangerschaftskonfliktberatung sind gesetzlich wie folgt festgelegt: die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Dieser Schutz ist nur mit der Frau und nicht gegen ihren Willen möglich. Daher ist ein Ziel der Beratung, die Frau zu einer Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit Kind zu eröffnen (z.B. durch Vermittlung von medizinischen, sozialen und juristischen Hilfen).

#### die Ziele der Beratung

Die Beratung soll helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Sie ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Sie soll Verständnis wecken und nicht belehren oder bevormunden. Die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau darf nicht erzwungen werden. Die zuletzt genannten Bedingungen (Ergebnisoffenheit, Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Frau) sind Voraussetzungen, um eine fachlich qualifizierte Beratung durchzuführen. Die Frau hat nach dem erfolgten Beratungsgespräch einen Anspruch auf eine Bescheinigung, die mit ihrem Namen und dem Datum der Beratung versehen ist. Auf Wunsch kann die Frau gegenüber der Beratenden auch anonym bleiben.

#### eigen- verantwortliche Entscheidung

Gründe für einen Schwangerschaftskonflikt und/oder der Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch resultieren erfahrungsgemäß aus einer Vielfalt von persönlichen, partnerschaftlichen und sozialen Problemen. Diese Gründe sind unterschiedlich: Konflikte in der Partnerschaft, Fragen des Alters, Unsicherheiten in der Ausbildungs- oder Berufssituation der Betroffenen und ausländerrechtlicher Status. Wirtschaftliche Probleme kommen häufig erschwerend hinzu.

#### Gründe

Die Beratenden sichern eine zugewandte, akzeptierende Atmosphäre, in der die Betroffenen die Möglichkeit haben, Aspekte ihrer Lebenssituation zu überdenken und zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung zu finden.

#### Verhütung

Im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung besteht außerdem das Angebot sich über Verhütungsmethoden und deren Gebrauch zu informieren.

### 2.2 Schwangerschaftsabbruch bei Indikationsstellung

Ein Schwangerschaftsabbruch ist bei folgenden, durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigte Indikationen **nicht strafbar**:

- **Medizinische Indikation**  
(§ 218a Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB))

#### medizinische Indikation

Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn ein Arzt/eine Ärztin feststellt, dass unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder zukünftigen Lebensverhältnisse eine Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau besteht.

Bei einer medizinischen Indikation besteht weder eine Beratungspflicht noch eine zeitliche Frist, bis wann der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt sein muss.

- **Kriminologische Indikation**  
(§ 218a Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB))

#### kriminologische Indikation

Eine kriminologische Indikation liegt vor, wenn die Schwangerschaft durch Vergewaltigung oder ein anderes Sexualdelikt (nach §§ 176 bis 179 StGB: z.B. sexueller

Mißbrauch von Kindern oder Widerstandsunfähiger, sexuelle Nötigung) verursacht wurde. Auch diese Indikation muss von einem Arzt/einer Ärztin festgestellt werden.

Bei einer kriminologischen Indikation besteht keine Beratungspflicht. Der Schwangerschaftsabbruch darf jedoch nur bis zum Ende der zwölften Woche nach Empfängnis durchgeführt werden. Allerdings kann in einem solchen Fall die medizinische Indikation greifen, wenn nach ärztlicher Erkenntnis die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 2.3 Ärztliche Beratung bei Problemen mit medizinischer Diagnostik

Die ärztliche Beratung bei Schwangerschaftskonflikten soll biologische, medizinische und psychosoziale Probleme und Risiken berücksichtigen, die bei Fortsetzung, aber auch Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft eintreten können.

Die Ängste der Frau vor den gesundheitlichen Risiken bei einem Schwangerschaftsabbruch sind aufgrund mangelnder Aufklärung häufig groß. Doch durch langjährige medizinische Erfahrung treten lediglich **bei weniger als einem Prozent** der Betroffenen Komplikationen auf. Zudem besteht **kein Zusammenhang zwischen einem Schwangerschaftsabbruch und Unfruchtbarkeit**.

#### Komplikationen und Risiken

Die Schwangerschaftskonfliktberatung in den Beratungsstellen der AWO beinhaltet in der Regel medizinische sowie psychosoziale Aspekte. Die soziale, physische und psychische Belastung, die ein Schwangerschaftsabbruch für die Frau in ihrer individuellen Lebenssituation bringen kann, wird dabei berücksichtigt. Die Ratsuchende muss sich

#### individuelle Beratung

in Kenntnis der medizinischen Risiken, die auch bei Fortsetzung einer Schwangerschaft, bei Geburt und Wochenbett möglich sind, eigenverantwortlich entscheiden können.

## 2.4 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs

**Kostenübernahme und selbst zutragende Kosten**

Die Krankenkasse zahlt für die ärztliche Beratung, die Untersuchung vor einem Schwangerschaftsabbruch und, falls nötig, für die Behandlung von Komplikationen oder Untersuchungen nach einem Schwangerschaftsabbruch. Diese Form der Finanzierung gilt auch für Leistungen aus der Beihilfe für Frauen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und deren Angehörige.

**Die Kosten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ohne Indikation muss die Frau selbst tragen.** Verfügt sie jedoch persönlich über ein geringes oder kein Einkommen kann sie vor dem Eingriff eine Kostenübernahme durch die jeweiligen Bundesländer beantragen. Die Abwicklung des Verfahrens übernehmen alle gesetzlichen Krankenkassen.

**Ausnahmen**

Ausgenommen davon ist die Regelung bei einer entsprechenden medizinischen Indikation. In diesem Fall werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch von den gesetzlichen Krankenkassen bzw. Beihilfen oder den Privatkassen übernommen.

Auch bei einer kriminologischen Indikation zahlen die gesetzlichen Krankenkassen bzw. Beihilfen auf Antrag der Frau.

**kostenlose Information**

Jede Frau kann sich in allen anerkannten Beratungsstellen kostenlos über Finanzierungsfragen zum Schwangerschaftsabbruch informieren. Wir empfehlen sich vor einem Eingriff über die entstehenden Kosten zu erkundigen.

## 2.5 Beratungen nach einem Schwangerschaftsabbruch

Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch kann von den Betroffenen als Konflikt erlebt werden. Mit einer Schwangerschaftskonfliktberatung können Probleme, die zu einem Schwangerschaftsabbruch geführt haben, oft nicht aufgehoben oder verarbeitet werden. Deshalb bieten wir Ratsuchenden auch während der Schwangerschaft und nach dem Schwangerschaftsabbruch weitere Beratungen an.

**Beratungen nach einem Abbruch**



## Was Sie wissen sollten – Rund um Schwangerschaft und Sexualität

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetzes Anspruch auf Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle bei allen Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren. Dazu gehören auch Informationen über bestehende familienfördernde Leistungen, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz. werdende Eltern haben auch Anspruch auf Beratung über Hilfsmöglichkeiten, die ihnen vor und nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung zur Verfügung stehen.

**Anspruch auf Beratung**

Frauen und Paare bei denen Erwerbslosigkeit, Schulden, Unterhalts- und Zahlungsverpflichtungen, Partnerschafts- und Lebensprobleme oder Beziehungsstörungen bestehen, können selbst bei erwünschter und gewollter Schwangerschaft an die Grenze ihrer Belastbarkeit geraten. Auch in diesen Fällen bietet die AWO Beratungen bzw. Hilfen bei der Erhebung von Ansprüchen nach dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG), dem

**Erhebung von Ansprüchen**



Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) an.

In den Beratungsstellen der AWO ist es selbstverständlich, auf Wunsch der Frau Partner und Partnerinnen in die Beratungsgespräche und die geburtsvorbereitende Arbeit einzubeziehen. Psychosoziale Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft stehen, können so gemeinsam reflektiert werden.

**Abbau  
von Ängsten**

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes sind besonders bedeutsame und lebensverändernde Ereignisse. Besonders bei Frauen, die zum ersten mal schwanger sind, können durch umfassende Informationen bestehende Unsicherheiten und Ängste abgebaut werden.

Frauen, die ihr Kind allein erziehen müssen oder wollen, bieten wir spezielle Beratung und Unterstützung an.

### **3.1 Familienplanung und Fragen zur Sexualität**

**Selbst-  
verantwortung**

Die AWO geht davon aus, dass Frauen und Männer ihre Lebens- und Sexualpartner/-innen selbst bestimmen und sich selbstverantwortlich für oder gegen ein Leben mit Kindern entscheiden.

Viele Frauen und Männer stehen dabei in einem Spannungsfeld zwischen ihren eigenen Wünschen und Gefühlen, den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Interessen und existenzsichernden Möglichkeiten. Durch die beliebige Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln einerseits, und die zunehmende Manipulierbarkeit menschlicher Reproduktion andererseits, werden diese Konflikte unter Umständen komplexer oder noch verschärft.

### **3.2 Verhütung**

Verhütung dient dem Zweck bewusster Familienplanung sowie der Vermeidung von ungewollter Schwangerschaft. Deshalb sollten so früh wie möglich Vorstellungen von lustvoller und verantwortlicher Sexualität selbstverständlich vermittelt werden.

**frühe  
Aufklärung**

Sexualpädagogische Arbeit verfolgt daher auch das Ziel, Sexualität, Zeugung und Empfängnis mit persönlicher Verantwortung dem Partner/der Partnerin gegenüber in Verbindung zu bringen. Sie sollte schon ab dem Kindergarten ihren Platz haben. Besonders in Schulen hat sich die sexualpädagogische Arbeit unserer Beratungsstellen in Ergänzung zum Unterricht in Sexualekunde bewährt. Denn Lehrerinnen und Lehrer fühlen sich aufgrund ihres beruflichen Selbstverständnisses oft nicht für Verhütungsberatung zuständig oder überfordert. Kindern und Jugendlichen hingegen fällt es meist leichter, mit einer „neutralen Person“ über Verhütungsmethoden oder die eigenen Verhütungsprobleme – mit Zustimmung der Eltern – zu sprechen.

In Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen werden neben den „üblichen“ auch die sogenannten natürlichen Verhütungsmittel und -methoden thematisiert. Dabei stehen sowohl Aspekte der Sicherheit und praktischen Anwendung als auch Schwierigkeiten bei der Benutzung im Mittelpunkt. Wie gut sich Verhütungsmittel bewähren, hängt unter anderem davon ab, ob und wie sich Jugendliche, Frauen und Männer mit „ihrem“ jeweiligen Verhütungsmittel anfreunden können. Dabei ist die Beratung in vertrauensvoller Atmosphäre, in der die Ratsuchenden sich mit all ihren Wünschen und Befürchtungen ernstgenommen fühlen und die Beratenden sensibel das Thema begleiten, eine zwingende Voraussetzung.

**der richtige  
Umgang**

### 3.3 Vorgeburtliche Untersuchungen

#### Infos zu PND

Vorgeburtliche Untersuchungen (Pränataldiagnostik oder PND) sind immer mehr Bestandteil der allgemeinen Schwangerschaftsvorsorge. Doch diese medizinische Möglichkeit kann auch ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Die AWO bietet Frauen und ihren Partnern die Möglichkeit sich vor, während und nach vorgeburtlichen Untersuchungen behandlungsunabhängig informieren und beraten zu lassen.

Frauen und Männern können hier ihre Ängste, Fragen, Unsicherheiten, ansprechen, um so eine für sie gültige und richtige Position zu finden.

### 3.4 Geplante Elternschaft und Kinderwunsch

#### bewusste Planung

Aufgrund der zunehmenden Verfügbarkeit und Anwendung von Verhütungsmitteln wird Elternschaft heute, anders als früher, mehr und mehr geplant. Der Wunsch nach eigenen Kindern konkretisiert sich bei vielen Menschen – und zunehmend bei Frauen – erst dann, wenn die beruflichen Ausbildung abgeschlossen ist, bzw. wenn stabile wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen vorhanden sind.

#### Familie und Erwerbstätigkeit

Immer mehr Frauen suchen unterdessen nach Möglichkeiten, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Obwohl es inzwischen einen gesetzlich garantierten Anspruch auf einen Kindergartenplatz gibt, ist das Angebot zeitlich flexibler und ausreichender Kinderbetreuung für alle Altersstufen unzureichend. Dies löst, verbunden mit traditionellen Rollenerwartungen und -zuweisungen (unter anderem die noch immer geringe Übernahme von Familienaufgaben durch Väter) bei Frauen

häufig Unsicherheit, Entscheidungsängste und Schuldgefühle aus. Wenn es um die Fortsetzung einer ursprünglich gewollten Schwangerschaft geht und durch PND eine embryonale oder fötale Veränderung, bzw. Behinderung festgestellt wird, kann dies zu Konflikten führen.

In einer solchen Situation stehen die Frauen häufig emotionalen und sozialen Schwierigkeiten gegenüber, die selbst in einer gefestigten Paarbeziehung zu scheinbar unüberwindbaren Fronten führen können. In diesem Zusammenhang haben sich gerade ratsuchende Frauen mit individuellen, aber auch gesellschaftlichen Normen auseinanderzusetzen, die möglicherweise in Verbindung mit Familienplanung entstehen. Familienplanungsberatung, wie sie die AWO vertritt, sichert einen Ansatz, der die jeweilige umfassende Lebenssituation der Ratsuchenden berücksichtigt und auch hier Hilfe und Unterstützung zu eigenständiger, selbstverantwortlicher Problemlösung leistet.

### 3.5 Sexualberatung, Partnerschaft- und Lebensberatung

Die Möglichkeit, Paar- und Lebensberatung in die Familienplanung zu integrieren, kann klären warum

- Verhütungsmethoden versagen oder als belastend empfunden werden.
- Frauen über Jahre von ihren Partnern für Empfängnisverhütung allein verantwortlich gemacht werden
- bei zunächst gemeinsam verantworteter, bewusster Elternschaft Verpflichtungen gegenüber Kindern letztlich doch nicht von den Vätern wahrgenommen werden

#### Familienplanung trotz Probleme

### Beziehungskonflikte durch Schwangerschaft

Paare, so zeigt sich in Beratungen, können bei einer ungewollten und unerwünschten Schwangerschaft, aber auch bei einer gewünschten Schwangerschaft in eine Krisensituation geraten, die sie dazu zwingt, ihre Beziehung grundsätzlich zu überprüfen. Bei Bedarf bieten wir hier eine über die aktuelle Problematik hinausgehende Beratung an.

Wir beobachten, dass Paar- und Lebensberatungen, die sich einer Schwangerschaftskonfliktberatung anschließen, zahlenmäßig zunehmen. Auf der Basis des SchKG bieten Beratungsstellen daher – neben allen Fragen, die Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung betreffen – auch auf Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Geburt eines Kindes an.

### 3.6 Ungewollte Kinderlosigkeit

#### Ursache des Kinderwunsches

Viele Ratsuchende mit unerfülltem Kinderwunsch fühlen sich überfordert und hilflos, erleben Versagens- und Zukunftsängste. In der Beratung versuchen wir gemeinsam herauszufinden, welche Funktion der Kinderwunsch für die Paarbeziehung oder eine Einzelperson hat. Eine Klärung dieser Frage kann durchaus bewirken, dass die eigene Kinderlosigkeit akzeptiert wird. Auch dass Kinder kein „Kitt“ für gescheiterte oder nicht mehr tragfähige Beziehungen sind, kann für die Betroffenen ein positives Beratungsergebnis sein.

#### Reproduktion

Medien greifen das Thema menschlicher Reproduktion und damit möglicher medizinischer Maßnahmen (wie künstliche Befruchtung) oft populistisch auf. Häufig erwecken und erhalten sie Hoffnungen, die sich dann als Illusionen herausstellen.

Auf der Strecke bleiben dabei oft die psychischen und partnerschaftlichen Probleme, die sich aus einer solchen Behandlung ergeben können.

Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft Reproduktionstechniken zunehmend angewendet werden und sehen einen **neutralen und unabhängigen Beratungsbedarf**. Daher leisten wir umfangreiche Hilfe außerhalb des medizinischen Systems.

### 3.7 Familienplanungsberatung und Infektionskrankheiten

Sexuelle Kontakte mit Infektionsrisiko, Lebensgemeinschaften und Paarbeziehungen zwischen HIV-infizierten und nicht-infizierten Menschen, Schwangerschaften bei HIV-Infektion/Aids-Erkrankung sind Themen, die für die Sexualität und das gesellschaftliche und private Miteinander eine bedeutende Rolle spielen.

Die erworbene Immunschwäche AIDS und die ihr zugrundeliegende sexuell übertragbare HIV-Infektion sind ein Problem, das in Beratungsstellen für Familienplanung und Sexualität aufgegriffen wird. Zu diesem Thema bieten wir sowohl individuell beraterische als auch präventiv-sexualpädagogischen Gruppenarbeit an. Ziel ist es, auf der Basis des neuesten Erkenntnisstandes Ängste abzubauen, die Entwicklung von Eigenverantwortung und Verantwortung für Partnerin/ Partner und deren Kinder zu fördern. Oft bedeutet dies, zunächst ein Gesundheitsbewusstsein anzulegen und das dafür notwendige Selbstwertgefühl zu stärken.

Umfassende Beratung und Informationen geben wir auch zu anderen sexuell übertragbaren Krankheiten und nennen Möglichkeiten, sich davor zu schützen.

#### Schwangerschaft bei Erkrankung

#### vorbeugende und individuelle Beratung

### 3.8 Schwangerschaft und Behinderung

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dazu gehört auch die Möglichkeit, ein Kind zu bekommen. Wenn die Frau jedoch eine Behinderung hat, kann dies besondere Fragen aufwerfen.

#### Probleme durch Behinderung

Aufgrund einer körperlichen Behinderung kann es für die Frau problematisch sein, überhaupt schwanger zu werden. Während der Schwangerschaft benötigen Frauen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen unter Umständen spezifische Beratungen und Unterstützungen zur individuellen Lebensplanung während der Schwangerschaft und für die Zeit nach der Geburt.

#### spezielle und individuelle Beratung

In der Schwangerschaftsberatungsstelle ist eine Beratung sowohl vor und während der Schwangerschaft als auch nach der Entbindung möglich. Es besteht die Möglichkeit, die unterschiedlichen Aspekte, die aufgrund einer Behinderung zu betrachten sind und spezielle Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dazu gehören ebenso therapeutische Maßnahmen (z.B. Gymnastik, Entspannungstraining) wie auch die Vermittlung notwendiger Hilfen (z.B. zur Weiterführung des Haushalts).

#### Unterstützung

Eine eigene Behinderung kann bei der Frau die Angst fördern, vielleicht ebenfalls ein Kind mit Behinderung zur Welt zu bringen. Über diese Ängste sind vertrauensvolle Gespräche möglich, um der Frau eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. Dabei werden auch die vorhandenen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und deren Familien aufgezeigt. Gegebenenfalls wird auch mit diesen Stellen kooperiert.



### Der gesetzliche Hintergrund – Die Paragraphen im Überblick

#### § 218 StGB Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

**§ 218 a StGB****Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
  2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
  3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringen-

de Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

**§ 219 StGB****Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage**

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

### § 2 SchKG Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle

Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,

5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren können Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

**§ 5 SchKG**  
**Inhalt der Schwangerschafts-**  
**konfliktberatung**

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen,

sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über die Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

**§ 6 SchKG**  
**Durchführung der**  
**Schwangerschaftskonfliktberatung**

(1) Eine Rat suchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.



## Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns – Die Beratungsstellen der AWO

### Baden-Württemberg

Arbeiterwohlfahrt  
Ehe-, Familien-, Lebens- und  
Schwangerschaftsberatung  
Markgrafenstraße 13  
79115 Freiburg  
Tel: 0761 / 45 33 16 11  
Fax: 0761 / 45 33 16 19

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Am Wedelgraben 32  
89522 Heidenheim  
Tel: 07321 / 2 15 03

### Bayern

Arbeiterwohlfahrt/Pro Familia  
Beratungsstelle  
Julius-Promenade 60  
97070 Würzburg  
Tel: 0931 / 1 69 72

### Brandenburg

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Breitscheidstr. 41  
16321 Bernau  
Tel: 03338 / 76 62 17

Arbeiterwohlfahrt  
KV Eberswalde e.V.  
Beratungsstelle für  
Familienplanung, Sexualität,  
Schwangerschaft  
Schorfheidestr. 34  
16227 Eberswalde  
Tel: 03334 / 3 45 47

Arbeiterwohlfahrt  
Wohnstätten gGmbH "Fläming"  
Beratungsstelle für Familien-  
planung, Sexualität und  
Schwangerschaft  
Zinnaer Str. 32  
14913 Jüterbog  
Tel: 03372 / 40 45 57

Arbeiterwohlfahrt  
Kv Ost-Prignitz-Ruppin e.V.  
Beratungsstelle für Familien-  
planung, Sexualität und  
Schwangerschaft  
Am Marktplatz 13  
16866 Kyritz  
Tel: 033971 / 7 20 85  
Fax: 033971 / 72 44

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Familienplanung, Sexualität und  
Schwangerschaft  
Karl-Marx-Straße 22  
15926 Luckau  
Tel: 03544 / 64 40

Arbeiterwohlfahrt  
Wohnstätten gGmbH "Fläming"  
Beratungsstelle für  
Familienplanung, Sexualität und  
Schwangerschaft  
Bahnhofstr. 5  
14943 Luckenwalde  
Tel: 03371 / 62 79 14

### Hamburg

Arbeiterwohlfahrt/Pro Familia  
Familienberatungszentrum  
Bei der Johanniskirche 20  
22767 Hamburg  
Tel: 040 / 4 39 28 22  
Fax: 040 / 43 74 91

### Hessen

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts- und  
Familienberatungsstelle  
Mangelgasse 9  
37269 Eschwege  
Tel: 05651 / 30 76 20

Arbeiterwohlfahrt  
KV Schwalm-Eder  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Pfarrstr. 25  
34576 Homberg  
Tel: 05681 / 93 18 72

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungszentrum für  
Schwangerschaft und  
Familienplanung  
Wilhelmshöher Allee 32a  
34117 Kassel  
Tel: 0561 / 1 09 12 18  
Fax: 0561 / 1 09 12 20

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Bahnhofstr. 29  
64720 Michelstadt  
Tel: 06061 / 94 23 30  
Fax: 06061 / 9 22 32

### Mecklenburg-Vorpommern

Arbeiterwohlfahrt  
KV Neubrandenburg  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Friedrich-Engels-Ring 27  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 / 5 44 36 83



Arbeiterwohlfahrt  
Sozialdienst Rostock GmbH  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Rigaer Str. 21  
**18107 Rostock**  
Tel: 0381 / 70 22 00

Arbeiterwohlfahrt  
KV Schwerin e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Arsenalstr. 38  
**19053 Schwerin**  
Tel: 0385 / 56 57 56  
Fax: 0385 / 51 27 80

### Niedersachsen

Arbeiterwohlfahrt  
KV Hildesheim-Alfeld  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Heinzestr. 38  
**31061 Alfeld**  
Tel: 05181 / 48 36  
Fax: 05181 / 2 76 04

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungszentrum Gifhorn  
Oldastr. 32  
**38518 Gifhorn**  
Tel.: 05371 / 7 24 73  
Fax: 05371 / 7 24 74

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Hospitalstr. 10  
**37073 Göttingen**  
Tel: 0551 / 4 71 97  
Fax: 0551 / 54 19 10

Arbeiterwohlfahrt  
KV Hannover-Stadt e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Marienstraße 22  
**30171 Hannover**  
Tel: 0511 / 81 14-233 od. -226  
Fax: 0511 / 81 14-227

Arbeiterwohlfahrt  
OV Hannover-Münden  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Hinter der Stadimauer 6  
**34346 Hannovr.-Münden**  
Tel: 05541 / 46 75  
Fax: 05541 / 4 67 51

Arbeiterwohlfahrt  
Kv Hildesheim-Alfeld  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Osterstr. 39A  
**31134 Hildesheim**  
Tel.: 05121 / 1 79 00 15  
Fax: 05121 / 1 79 00 11

Arbeiterwohlfahrt  
KV Nienburg  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Carl-Schütte-Str. 6  
**31582 Nienburg (Weser)**  
Tel: 05021 / 35 00 od. 3 62 00  
Fax: 05021 / 6 60 20

Arbeiterwohlfahrt  
KV Schaumburg  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Kirchplatz 9  
**31737 Rinteln**  
Tel: 05751 / 45 97  
Fax: 05751 / 96 54 96

Arbeiterwohlfahrt  
BV Braunschweig e.V.  
Zentrum für Einzel- u.  
Familienberatung  
Jacobsonstr. 34  
**38723 Seesen**  
Tel: 05381 / 10-63 od. -64  
Fax: 05381 / 10 65

Arbeiterwohlfahrt  
KV Schaumburg  
Schwangerschaftsberatung  
Rathauspassage 4  
**31655 Stadthagen**  
Tel.: 05721 / 93 98 35  
Fax: 05721 / 50 04

### Nordrhein-Westfalen

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft und  
Familienplanung  
Caspar-Heinrich-Str. 15  
**33014 Bad Driburg**  
Tel: 05253 / 93 11 20  
Fax: 05253 / 93 11 50

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschafts-  
konfliktberatung  
Am Wiehagen 32  
**59192 Bergkamen**  
Tel: 02307 / 8 05 53  
Fax: 0237 / 8 05 53

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Familienplanung und  
Schwangerschaftskonflikte  
Kölner Str. 173  
**51702 Bergneustadt**  
Tel: 02261 / 94 69 51

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft, Partner-  
und Lebensfragen  
Friesdorfer Str. 91  
**53173 Bonn-Bad Godesberg**  
Tel: 0228 / 31 41 41  
Fax: 0228 / 31 30 48

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaftsberatung  
Schlossstraße 3  
**46535 Dinslaken**  
Tel: 02064 / 7 34 37  
Fax: 02064 / 5 04 18

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft, Partner- und  
Lebensfragen  
Klosterstr. 8-10  
**44135 Dortmund**  
Tel: 0231 / 9 93 42 22  
Fax: 0231 / 9 93 41 30  
E-Mail: beratungsstelle@awo-  
dortmund.de

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschaft und  
Familienplanung  
Stich 129  
**52249 Eschweiler**  
Tel: 02403 / 3 72 12  
Fax: 02403 / 39 80

Arbeiterwohlfahrt  
Lore-Agnes-Haus  
Beratungszentrum für  
Familienplanung,  
Schwangerschaftskonflikte und  
Fragen zur Sexualität  
Lützowstr. 32  
**45141 Essen**  
Tel: 0201 / 3 10 53  
Fax: 0201 / 3 10 51 10

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft und  
Familienplanung im Uniklinikum  
Hufelandstr. 55  
**45147 Essen**  
Tel: 0201 / 7 22 16 08  
Fax: 0201 / 7 22 16 00

Arbeiterwohlfahrt  
UB Hagen-Märk. Kreis  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsprobleme und  
Familienplanung  
Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 11  
**58099 Hagen**  
Tel: 02331 / 6 75 65  
Fax: 02331 / 6 50 35

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaftskonflikte,  
Familienplanung, Sexualpäd.  
Prävention  
Ostenwall 80  
**59065 Hamm**  
Tel: 02381 / 1 48 37  
Fax: 02381 / 1 48 57

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaftskonflikte,  
Familienplanung, Sexualität  
Bauerstr. 38  
**41836 Hückelhoven**  
Tel: 02433 / 90 17 01  
Fax: 02433 / 90 17 77

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Kirchweg 8  
**47475 Kamp-Lintfort**  
Tel: 02842 / 1 39 97

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaftskonflikte  
Hauptstr. 140  
**50169 Kerpen-Horrem**  
Tel: 02273 / 56 52 11  
Fax: 02273 / 56 52 06

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft,  
Familienplanung und  
Partnerschaftsfragen  
Kleiner Markt 10  
**47533 Kleve**  
Tel: 02821 / 9 10 -08 od. -09  
Fax: 02821 / 97 33 21

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsprobleme und  
Familienplanung im Kreis Lippe  
Leopoldstr. 15  
**32665 Lemgo**  
Tel: 05261 / 77 03 50

Arbeiterwohlfahrt  
KV Leverkusen e.V.  
Familien- und  
Lebensberatungsstelle  
Schillerstraße 4  
**51379 Leverkusen**  
Tel: 02171 / 2 75 29  
Fax: 02171 / 4 40 99  
www.awo-beratungsstelle.de  
mail@awo-beratungsstelle-lev.de

Arbeiterwohlfahrt  
UB Hochsauerland/Soest  
Schwangerschaftsberatung  
Beckumer Str. 14  
**59555 Lippstadt**  
Tel: 02941 / 97 01 15  
Fax: 02941 / 97 01 30

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Am Markt 16  
**32312 Lübbecke**  
Tel: 05741 / 29 68 15  
Fax: 05741 / 29 68 17  
awo-luebbecke@gmx.de

Arbeiterwohlfahrt UB Unna  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsprobleme und  
Familienplanung  
Marie-Juchacz-Str. 1  
**44536 Lünen**  
Tel u. Fax: 02306 / 2 02 58 13

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Neumarkt 13  
**47441 Moers**  
Tel: 02841 / 2 52 96

Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Mülheim  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Heinrich-Melzer-Str. 13  
**45468 Mülheim**  
Tel: 0208 / 45 00 32 25  
Fax: 0208 / 45 00 31 19  
schw.konf@awo-mh.de  
elefon@awo-mh.de

Arbeiterwohlfahrt  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft und  
Familienplanung  
Westhellweg 218  
**58239 Schwerte**  
Tel.: 02304 / 98 10 60  
Fax: 02304 / 9 81 06 17

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Kaiserring 12 - 14  
**46483 Wesel**  
Tel: 0281 / 3 38 95 12  
chwind@awobunna.de  
www.awobunna.de

## Saarland

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangeren- und  
Sexualberatungsstelle  
Schankstr. 22  
**66663 Merzig**  
Tel: 06861 / 9 34 80  
Fax: 06861 / 93 48 11

Arbeiterwohlfahrt  
Haus der Beratung  
Schwangeren- u. Sexualberatung  
Vaubanstraße 21  
**66740 Saarlouis**  
Tel.: 06831 / 9 46 90  
Fax: 06831 / 94 69 33

## Sachsen

Arbeiterwohlfahrt  
KV Auerbach e.V.  
Beratungsstelle  
Am Rosinenberg 11  
**08209 Auerbach**  
Tel: 03744 / 21 20 35

Arbeiterwohlfahrt  
KV Delitzsch e.V.  
Schwangeren- und  
Familienberatungsstelle  
Sandstr. 5  
**04849 Bad Dübén**  
Tel: 034243 / 3 33 63  
Fax: 034243 / 3 33 68

Arbeiterwohlfahrt  
KV Delitzsch/Eilenburg/  
Torgau e.V.  
Schwangeren- und  
Familienberatung  
J.-R.-Becher-Str. 20  
**04509 Delitzsch**  
Tel: 034202 / 3 84 27  
Fax: 034202 / 38 43

Arbeiterwohlfahrt Kinder- und  
Jugendhilfe gGmbH  
Schwangerschaftsberatung  
Schaufußstr. 27  
**01277 Dresden**  
Tel: 0351 / 3 36 11 07  
Fax: 0351 / 33 79 81

Arbeiterwohlfahrt  
KV Chemnitzer Land-  
Stollberg e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
Südstr. 14  
**09337 Hohenstein-Ernstthal**  
Tel: 03723 / 71 10 86

Arbeiterwohlfahrt  
KV Leipzig-Stadt e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Ludwigsburger Str. 30  
**04209 Leipzig**  
Tel: 0341 / 4 11 21 61  
Fax: 0341 / 42 20 95

Arbeiterwohlfahrt  
Südsachsen gGmbH  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft und  
Familienplanung  
Hainichener Str. 65  
**09648 Mittweida**  
Tel: 03727 / 33 35

Arbeiterwohlfahrt  
Kv Plauen e.V.  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft und  
Familienplanung  
Am Eichhäuschen 27  
**08523 Plauen**  
Tel: 03741 / 13 61 37

Arbeiterwohlfahrt  
Vogtland Bereich  
Reichenbach e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Solbrigstr. 20  
**08468 Reichenbach**  
Tel: 03765 / 6 39 76  
Fax: 03765 / 55 50 77

Arbeiterwohlfahrt  
Südsachsen GmbH  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Poststr. 18  
**09306 Rochlitz**  
Tel: 03737 / 4 99 88

Arbeiterwohlfahrt  
Kinder- und Jugendhilfe gGmbH  
Beratungsstelle für  
Schwangerschaft und  
Partnerschaft  
Stützengrüner Str. 2  
**08304 Schönheide**  
Tel: 037755 / 41 40

### Sachsen-Anhalt

Arbeiterwohlfahrt  
KV Bitterfeld e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Friedensstr. 2  
**06749 Bitterfeld**  
Tel.: 03493 / 40 07 37  
Fax: 03493 / 40 07 38

Arbeiterwohlfahrt  
KV Halle e.V.  
Schwangerschaftsberatung  
L. Wucherer-Str. 87  
**06108 Halle**  
Tel.: 0345 / 9 77 29 81  
Fax: 0345 / 4 70 15 08

Arbeiterwohlfahrt  
KV Magdeburg e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Schützenstr. 48  
**39340 Haldensleben**  
Tel u. Fax: 03904 / 6 58 09

Arbeiterwohlfahrt.  
KV Hohenmölsen e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Clara-Zelkin-Str. 20  
**06679 Hohenmölsen**  
Tel.: 034441 / 4 45 36  
Fax: 034441 / 4 45 40

Arbeiterwohlfahrt  
KV Wittenberg e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Strasse der Jugend 11  
**06917 Jessen**  
Tel: 03537 / 21 22 74  
Fax: 03537 / 20 05 21

Arbeiterwohlfahrt  
KV Magdeburg e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Thiemstr. 12  
**39114 Magdeburg**  
Tel. u. Fax: 0391 / 4 06 80 50

Arbeiterwohlfahrt  
KV Merseburg e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Neumarkt 5  
**06217 Merseburg**  
Tel. u. Fax: 03461 / 21 07 17

Arbeiterwohlfahrt Naumburg  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Lindenring 15  
**06618 Naumburg**  
Tel. u. Fax: 03445 / 20 89 73  
oder 03445 / 20 89 75

Arbeiterwohlfahrt  
KV Magdeburg e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Heinrich-Heine-Str. 6-7  
**39326 Wolmirstedt**  
Tel: 039201 / 2 52 21  
Fax: 039201 / 3 27 03

### Schleswig-Holstein

Arbeiterwohlfahrt  
KV Ostholstein e.V.  
Schwangerschafts- und  
Familienberatung  
Dunckernbek 1  
**23701 Eutin**  
Tel: 04521 / 7 02 10  
Fax: 04521 / 70 21 18

Arbeiterwohlfahrt/Pro Familia  
Familienberatungsstelle  
Goebenplatz 4  
**24534 Neumünster**  
Tel.: 04321 / 91 77 20  
Fax: 04321 / 91 77 15

Arbeiterwohlfahrt/Pro Familia  
Beratungsstelle Norderstedt  
Cordt-Buck-Weg 38  
**22844 Norderstedt**  
Tel: 040 / 5 22 85 78

Arbeiterwohlfahrt  
Schwangerschafts- und  
Familienberatung  
Koppelstr. 30  
**25421 Pinneberg**  
Tel.: 04101 / 2 05 70  
Fax: 04101 / 20 57 29

Arbeiterwohlfahrt  
OV Schönkirchen  
Schwangerschafts- und  
Familienberatung  
Steinbergskamp 2  
**24232 Schönkirchen**  
Tel: 0431 / 2 09 90 30  
Fax: 0431 / 2 09 96 16

Arbeiterwohlfahrt  
OV Westerland  
Schwangerschafts- und  
Familienberatung  
Geschwister-Scholl-Weg 2  
**25980 Westerland/Sylt**  
Tel: 04651 / 2 23 25  
Fax: 04651 / 10 40

## Thüringen

Arbeiterwohlfahrt  
KV Altenburg e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Albert-Levy-Straße 59a  
04600 Altenburg  
Tel: 03447 / 83 43 18  
Fax: 03447 / 81 16 0

Arbeiterwohlfahrt  
KV Apolda/Sömmerda e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Bernhardtstr. 1  
99510 Apolda  
Tel: 03644 / 56 23 48  
Fax: 03644 / 56 23 48

Arbeiterwohlfahrt  
KV Bad Langensalza e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Bahnhofstr. 11  
99947 Bad Langensalza  
Tel. u. Fax: 03603 / 84 45 67

Arbeiterwohlfahrt  
Südthüringen gGmbH  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Untere Beete 5  
36433 Bad Salzungen  
Tel: 03695 / 6 94 80  
Fax: 03696 / 69 48 11

Arbeiterwohlfahrt  
KV Wartburgkreis e.V.  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Am Amrichen Rosen 1  
99817 Eisenach  
Tel: 03691 / 74 61 49  
Fax: 03691 / 78 50 46

Arbeiterwohlfahrt  
KV Gotha e.V.  
Schwangerschafts-  
beratungsstelle  
Juri-Gagarin-Str. 2-4  
99867 Gotha  
Tel: 03621 / 4 55 80  
Fax: 03621 / 45 58 15

Arbeiterwohlfahrt  
Südthüringen gGmbH  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
Klostergasse 4a  
98574 Schmalkalden  
Tel: 03632 / 60 06 87  
Fax: 03683 / 60 65 31

Arbeiterwohlfahrt  
AJS gGmbH  
Schwangerschaftsberatungsstelle  
August-Bebel-Str. 6  
99706 Sondershausen  
Tel. u. Fax: 03632 / 60 06 87

## Materialien

### Folgende Materialien können Sie bestellen:

1. bei der AWO:  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Oppelner Straße 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 / 66 85 - 0  
Fax: 0228 / 66 85 - 209  
E-Mail: [verlag@awobu.awo.org](mailto:verlag@awobu.awo.org)
  - „Rund um Sexualität und Schwangerschaft“  
Broschüre der AWO  
(Artikel Nr. 0 20 34)  
Kosten: Porto nach Abnahmegröße

Alle Informationen zu dieser Broschüre und zu den anderen Arbeitsfeldern der Arbeiterwohlfahrt finden Sie auch im Internet unter [www.awo.org](http://www.awo.org).

- „Durch den Dschungel der Sexualität“  
Sexualpädagogisches Würfelspiel der AWO für Gruppen ab dem 12. Lebensjahr  
(Artikel Nr. 20 23)
- „Starke Kinder braucht das Land“  
Arbeitshilfe für sexualpädagogische Fachkräfte zur Arbeit in Kindertagesstätten zur Prävention von sexualisierter Gewalt

2. bei der BZgA:  
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
51101 Köln  
Tel.: 0221 / 89 92 - 0  
Fax: 0221 / 89 92 - 257  
E-Mail: order@bzga.de
- „Pränataldiagnostik“ – Beratung,  
Methoden und Hilfen  
Falblatt der BZgA  
(Bestell-Nr. 13 62 51 00)
  - „Schwanger?!“  
Broschüre zur Schwangerschaftsberatung in  
unterschiedlichen Sprachen bei der  
BZgA erhältlich:  
Deutsch - Arabisch (Bestell-Nr. 13 63 01 50)  
Deutsch - Bosnisch/Kroatisch/Serbisch  
(Bestell-Nr. 13 63 00 40)  
Deutsch - Englisch (Bestell-Nr. 13 63 00 70)  
Deutsch - Französisch (Bestell-Nr. 13 63 00 80)  
Deutsch - Türkisch (Bestell-Nr. 13 63 00 60)